

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Satzung über die Gebührenerhebung für die Brandsicherheitswache der Feuerwehr Meiningen vom 23.06.2025 (GS Brandsicherheitswache-MGN)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 28 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Gebühren für die Durchführung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Meiningen werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebührenpflicht gilt für die Leistungen der Feuerwehr Meiningen im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 28 ThürBKG.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren wird nach den Kosten bemessen, die der Stadt Meiningen durch die Gewährleistung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Meiningen entstehen.

§ 4 Gebührensatz

(1) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG werden folgende Gebühren erhoben:

		je Stunde	je 15 Minuten
a)	den Wachhabenden	23,00 Euro	5,75 Euro

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

b)	Posten	17,25 Euro	4,31 Euro
----	--------	------------	-----------

(2) Die Gebühren werden pro angefangene Viertelstunde abgerechnet.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter im Sinne des § 28 ThürBKG.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht mit der Anforderung der Brandsicherheitswache.

(2) Die Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 23.06.2025

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	Veröffentlichung im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	23.06.2025	090/011/2025	13/2025 v. 23.07.25	-	24.07.2025